

Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen der ALLPLAN Deutschland GmbH (Stand 01.10.2017)

1. Allgemeines

Die ALLPLAN Deutschland GmbH (nachfolgend „**Allplan**“) liefert die vertragsgegenständliche Software (nachfolgend „**Software**“) einschließlich zugehöriger Materialien und Hardware (nachfolgend zusammen „**Ware**“) nur zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen.

2. Lieferung

2.1 Die Software im Objektcode und zugehörige Benutzerhandbücher werden dem Kunden auf Datenträgern oder via Datenleitung überlassen. Allplan ist nicht zur Herausgabe des Quellcodes an den Kunden verpflichtet.

2.2 Liefertermine sind für Allplan nur bei schriftlicher Bestätigung durch Allplan verbindlich. Im Falle einer von Allplan nicht zu vertretenden Beschädigung des Soft- oder Hardlocks überlässt Allplan gegen eine Kostenpauschale und nach Rückgabe des vorherigen Hardlocks bzw. Deinstallierung des Softlocks, einschließlich einer schriftlichen Erklärung der Deinstallation durch den Kunden auf dem von Allplan hierfür vorgesehenen Formular, einen neuen Soft- oder Hardlock.

2.3 Allplan ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.

2.4 Erfüllungsort für die Übergabe der Ware ist der Sitz von Allplan. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald Allplan die zu liefernde Ware an die/das den Transport ausführende Person/Unternehmen übergeben hat bzw. der Kunde die Möglichkeit hat, sich diese via Datenleitung zu übermitteln.

2.5 Die Software ist durch einen geeigneten Schutz gegen unberechtigte Nutzung geschützt. Im Falle einer von Allplan nicht zu vertretenden Beschädigung des Soft- oder Hardlocks überlässt Allplan gegen eine Kostenpauschale und nach Rückgabe des vorherigen Hardlocks bzw. Deinstallierung des Softlocks, einschließlich einer schriftlichen Erklärung der Deinstallation durch den Kunden auf dem von Allplan hierfür vorgesehenen Formular, einen neuen Soft- oder Hardlock.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten und der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Allplan berechtigt, als Verzugschaden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen. Das Recht der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich Allplan ausdrücklich vor.

3.3 Der Kunde kann gegen fällige Forderungen von Allplan ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Das Eigentum an gelieferter Ware einschließlich Software – auch derjenigen, die mittels Datenfernübertragung überlassen wurde – geht, sofern es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher handelt, erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises über. Sofern es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, geht das Eigentum an gelieferter Ware einschließlich Software – auch derjenigen, die mittels Datenfernübertragung überlassen wurde – erst mit vollständiger Zahlung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Forderungen über.

4.2 Bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Forderungen ist der Kunde nicht zur Verfügung über die Ware berechtigt.

4.3 Bei Zahlungsverzug oder sonstigen erheblichen Vertragsverstößen des Kunden ist Allplan berechtigt, vom Kunden die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auch dann zu verlangen, wenn Allplan nicht vom Vertrag zurücktritt. Im Falle von Software kann die Löschung auf der eingesetzten Hardware unter entsprechender Erklärung der Löschung an Eides statt verlangt werden.

5. Nutzungsbedingungen und Rechte

5.1 Der Kunde erkennt die Software als Betriebsgeheimnis von Allplan an. Darüber hinaus ist die Software durch die einschlägigen Urheberrechtsgesetze geschützt.

5.2 Dem Kunden wird mit dem Erwerb der Software und gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung eine einfache, nichtübertragbare Lizenz zur Nutzung der Software eingeräumt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, handelt es sich um eine Einzelplatzlizenz. Die Einzelheiten der Nutzungsrechte des Kunden ergeben sich ausschließlich aus den Lizenzbedingungen zum Zeitpunkt der Installation der Ware. Darüber hinaus gehende Eigenschaften der Software schuldet Allplan nur im Falle einer ausdrücklichen ergänzenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Im Übrigen, gilt Ziffer 6 dieser Bedingungen, falls anwendbar.

5.3 Der Kunde darf eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche der überlassenen Software zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien

dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

5.4 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software und zugehörige Benutzerhandbücher zu Erwerbszwecken zu vermieten, zu verleasen oder in sonstiger Weise (z.B. über On-Demand-Anwendungen wie SaaS) Dritten zeitweise zu überlassen.

6. Netzwerknutzung

6.1 Der Einsatz der überlassenen Serviceplus-Software innerhalb eines Local Area Network (Intranet) oder eines Wide Area Network (Internet, Extranet) an mehr als einem Arbeitsplatz gleichzeitig ist insoweit zulässig, als dass Allplan hierzu schriftlich die Zustimmung erteilt hat und der Serviceplus Kunde an Allplan im Rahmen dieses Vertrages eine besondere Netzwerkgebühr entrichtet hat (Netzwerklicenz). Die Höhe richtet sich, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, nach der jeweils aktuellen Preisliste von Allplan.

6.2 Die Übertragung der Netzwerklicenz, auch einzelner Plätze, an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung von Allplan. § 69 c Ziffer 3 Satz 2 UrhG bleibt unberührt.

6.3 Verstößt der Serviceplus Kunde schuldhaft und in erheblichem Umfang gegen die Regelungen der Ziffer 6, ist Allplan berechtigt, eine bestehende Netzwerklicenz und diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

7. Dekompilierung

7.1 Die Rückübersetzung des überlassenen Softwarecodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig. Die zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Erstattung eines angemessenen Kostenbeitrags bei Allplan angefordert werden. Allplan behält sich vor, sich die Notwendigkeit des Erhalts der Informationen vom Serviceplus Kunden nachvollziehbar belegen zu lassen.

7.2 Die zur Herstellung der Interoperabilität notwendigen Handlungen dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten, die in einem tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbsverhältnis zu Allplan stehen, überlassen werden, wenn Allplan die gewünschten Handlungen nicht gegen angemessenes Entgelt vornehmen will. Allplan ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten mitzuteilen. Im Rahmen der Herstellung der Interoperabilität ist die dauerhafte Entfernung von Kennzeichen bzw. Marken von Allplan an der Software bzw. jedweden Begleitmaterial unzulässig.

8. Schutzrechte Dritter

8.1 Nach Kenntnis von Allplan bestehen keine die vertragsgemäße Nutzung der Software oder sonstiger Leistungen nach diesem Vertrag beeinträchtigende Schutzrechte Dritter. Allplan stellt den Kunden bei schuldhaften Schutzrechtsverletzungen von Allplan insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Allplan haftet nicht für Ansprüche des Kunden, welche auf nicht von Allplan vorgenommenen Änderungen an der Software oder der Serviceplus-Software bzw. sonstigen Leistungen nach diesem Vertrag oder auf Rechtsmängeln an der Software Dritter, welche nicht Bestandteil der Software ist, beruhen.

8.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Software oder sonstiger Leistungen nach diesem Vertrag durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat Allplan in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf eigene Kosten Lizenzen zu erwerben und/oder die Software bzw. sonstige Leistung zu ändern oder ganz oder teilweise auszutauschen. Schlägt dies fehl, hat der Kunde das Recht, den Kaufpreis angemessen zu mindern oder den Vertrag zu kündigen. Bei nur unerheblichen Rechtsmängeln der Software bzw. sonstigen Leistung ist die Kündigung ausgeschlossen. Etwaige Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach Ziffer 9.

9. Mängelansprüche bei der Lieferung von Software bzw. sonstigen Leistungen

9.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus überlassener Ware einschließlich bzw. sonstigen Leistungen beträgt 12 Monate beginnend mit Ablieferung bzw. – wenn Allplan auch die Installation übernimmt – nach deren Abschluss oder der elektronischen Übermittlung. Dies gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel sowie für Ansprüche aus einer Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit sowie wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9.2 Der Kunde, der kein Verbraucher ist, wird die gelieferte Ware, soweit zumutbar, innerhalb von fünfzehn Werktagen nach Lieferung bzw. Abschluss der Installation durch Allplan untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit und grundlegende Funktionsfähigkeiten. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen Allplan innerhalb weiterer fünf Werktage in Textform mitgeteilt werden. Die Rüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten, ggf. unter Verwendung von Mängelformularen von Allplan. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von fünfzehn Werktagen nach Entdeckung unter

Einhaltung der vorstehenden Rügeanforderungen gerügt.

9.3 Allplan ist bei mangelhafter Lieferung, sofern es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, nach ihrer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Austausch, auch durch Überlassung einer neueren Software bzw. sonstigen Leistung, berechtigt. Im Falle mangelhafter Software kann die Nacherfüllung auch durch die Bereitstellung eines Workaround erfolgen, sofern der Mangel nachfolgend im Rahmen einer aktualisierten oder neuen Version der Software vollständig beseitigt wird. Allplan kann ihre Pflicht zur Fehlerbeseitigung auch dadurch erfüllen, dass sie ausreichende Hinweise zur Fehlerbeseitigung gibt. Die Fehlerauswertung findet am Sitz von Allplan statt. Der Kunde gewährt Allplan auf Anforderung und soweit notwendig, unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hardware und seinen Computerprogrammen, auf denen sich die Software bzw. sonstige Leistung befindet. Ist kundenbedingt der technische Zugang nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, so trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

9.4 Der Anspruch des Kunden auf Fehlerbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder nicht anhand maschinell erzeugter Ausgaben aufgezeigt werden kann.

9.5 Sind die aufgetretenen Fehler auf Umstände aus der Sphäre des Kunden zurückzuführen, die Allplan nicht zu vertreten hat, entfällt die Mängelhaftung. Dies gilt z.B. bei Störungen infolge Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials (z.B. Hardware, Betriebssystem, etc.), oder wenn der Kunde Regelungen der zugehörigen Betriebshandbücher, Nutzungsbedingungen oder Installationsvoraussetzungen der Software nicht eingehalten hat und dadurch der Fehler verursacht wurde. Außerdem entfällt die Mängelhaftung, wenn der Kunde Änderungen und/oder Eingriffe an der Software vorgenommen hat, es sei denn, der Kunde weist im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nach, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich war.

9.6 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung trotz zweier Versuche von Allplan endgültig fehl, hat der Kunde Anspruch auf angemessene Minderung des Kaufpreises oder das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Letzteres Recht besteht nur dann, wenn durch den Fehler der Software bzw. der sonstigen Leistung wesentliche Funktionen der Software erheblich beeinträchtigt werden.

9.7 Etwaige Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach Ziffer 9.

10. Schadensersatz

Allplan haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nachfolgenden Bestimmungen:

10.1 Unbegrenzte Haftung. Allplan haftet unbegrenzt

- bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit,
- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig von der Schwere des Verschuldens, und
- bei Übernahme einer Garantie.

10.2 Einfache Fahrlässigkeit. Soweit kein Fall von Ziffer 9.1 vorliegt, haftet Allplan bei leichter Fahrlässigkeit nur, wenn Allplan eine Vertragspflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung ist in diesen Fällen der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

Darüber hinaus ist die Haftung von Allplan in solchen Fällen auf 200% der vertraglichen Vergütung, maximal EUR 50.000,00 / Jahr, begrenzt. Im Übrigen ist eine Haftung von Allplan für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

10.3 Verjährungsfrist. Ansprüche nach dieser Ziffer verjähren in 12 Monaten, mit der Maßgabe, dass für Ansprüche nach Ziffer 9.1 und 9.6 die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.

10.4 Die verschuldensunabhängige Haftung von Allplan für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel nach § 536 a Absatz 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10.5 Mitverschulden und Datensicherung. Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden von Allplan als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen. Insbesondere ist der Kunde für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem durch Allplan verschuldeten Datenverlust haftet Allplan deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten der vom Serviceplus Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und die Rekonstruktion der Daten, die auch bei Erstellung von Sicherheitskopien in angemessenen Abständen verloren gegangen wären.

10.6 Produkthaftungsgesetz.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt in jedem Fall unberührt.

10.7 Soweit die Haftung von Allplan ausgeschlossen oder

beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Allplan

11. Rückgabepflicht der Software und Schadensersatz

11.1 Nach Ende der Mietzeit ist der Kunde zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger und gegebenenfalls gefertigter Kopien der Software sowie gelieferter Dongles, der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Bedienungshandbücher, Materialien und sonstiger Unterlagen, verpflichtet. Die Software samt aller zugehörigen Materialien ist Allplan kostenfrei an die im Vertrag genannte Anschrift zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg (eingeschriebener Brief, Postwertpaket oder ähnliches) aufzugeben und in angemessener Höhe zu versichern.

11.2 Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung der Software von Speichermedien des Kunden. Auf Verlangen von Allplan hat der Kunde schriftlich unverzüglich die vollständige Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dieser Ziffer 9 zu versichern.

11.3 Wird die Software verspätet zurückgesandt oder beruht die Verspätung auf sonstigen Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so kann Allplan von dem Kunden als Ersatz des durch die Verspätung verursachten Ausfallschadens für jeden Tag bis zur Rückgabe eine Nutzungsentschädigung von 0,4 % des im Vertrag genannten Listenpreises, maximal höchstens 110 % des zuletzt gültigen Listenpreises, verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, z. B. wegen entgangenen Gewinns, ist dadurch nicht ausgeschlossen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Allplan kein oder nur ein wesentlicher geringerer Schaden entstanden ist.

12. Sonstiges

12.1 Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Allplan ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Allplan auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

12.2 In dem Falle, dass die Ausfuhr der Ware nationalen oder internationalen Ausfuhrbestimmungen unterliegt, hat der Kunde die Zustimmung der zuständigen Stellen einzuholen. Die Kosten der Ausfuhr, insbesondere Zölle, Steuern, Gebühren und weitere Kosten sind vom Serviceplus Kunden zu tragen.

12.3 Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.

12.4 Der Kunde darf diesen Vertrag bzw. seine aus diesem Vertrag hervorgehenden Rechte oder Pflichten nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis von Allplan an Dritte abtreten oder übertragen. Allplan wird dieses Einverständnis nicht unangemessen verweigern. Diese Regelungen gelten nicht, soweit § 354a HGB anwendbar ist.

12.5 Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen, Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

12.6 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder nichtig sein oder werden oder wenn der Vertrag eine Lücke enthält, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

12.7 Ist der Kunde Kaufmann, so ist München Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Derselbe Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Allplan ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

12.8 Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten geschaffen. Die Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Nähere Informationen sind unter dem folgenden Link verfügbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir weder bereit noch verpflichtet.

12.9 Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis (inklusive Vertragsabschluss und -verhandlungen) die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrecht